

ORGANISATION

Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Brigitte Kempkes / Norbert Hubweber

Musik und GEMA

Vertragsgrundlagen und Regelungen
für katholische
Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen

Stand: März 2013



Eine Veröffentlichung

der Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

Musik in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Urheber- und Leistungsschutzrechte und die GEMA

Musik hat im Leben von Kindern und Jugendlichen einen zentralen Stellenwert. Laut Umfrageergebnissen verwenden Jugendliche ihre musikkulturellen Erfahrungen dazu, sich gesellschaftlich zu verorten und sich bestimmten (Lebens-)Stilen, Cliquen und/oder Szenen zugehörig zu fühlen. Die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen knüpft an diese Selbstsozialisationsprozesse junger Menschen an. Offene Arbeit wird deshalb stark geprägt von vielfältiger Musikknutzung: Musikhören, Disco, Tanzen, musikalische Bearbeitung von Film-/Video-/Multimediaproduktionen u.a. sind Bestandteile der Erziehungs- und Bildungsarbeit in Einrichtungen. Für viele Jugendliche sind Musikdarbietungen oftmals „Schwelle“ für die Inanspruchnahme weiterer Angebote.

Musik hat aber auch einen anderen „Wert“: MusikerInnen, also KomponistInnen, TextdichterInnen, InterpretInnen (SängerInnen, InstrumentalistInnen) - als sogenannte **UrheberInnen** musikalischer Werke - haben nach geltendem Recht (**Urheberrechtsgesetz** - UrhG) einen Anspruch auf angemessene **Vergütung** ihrer Leistung. D.h. eigentlich müsste für jeden Musiktitel, der in der Einrichtung live aufgeführt oder von Tonträgern wie Radio, CD-Player, Video-/Tonfilm wiedergegeben wird, direkt an die jeweiligen ausübenden KünstlerInnen und ggf. auch an die Tonträgerhersteller eine Vergütung bezahlt werden.

Genau hier wird die „**Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**“ (**GEMA**) tätig. Sie ist ein wirtschaftlicher Verein im Musikbereich, der als „Verwertungsgesellschaft“ den Zusammenschluss von UrheberInnen und deren RechtsnachfolgerInnen (ErbInnen oder Verlage) repräsentiert und deren Rechte auf der Grundlage des **Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (WahrnG)** treuhänderisch wahrnimmt:

- Die **UrheberInnen** schließen mit der GEMA einen so genannten „Berechtigungsvertrag“ ab, mit dem sie der GEMA die Wahrnehmung ihrer Urheberrechte übertragen.
- Die GEMA erteilt den sogenannten „**VeranstalterInnen**“ für die „**Musikknutzung**“, also: die Wiedergabe, die Aufführung und die Verwendung von Musiktiteln, für die sie die Rechte übertragen bekommen hat („urheberrechtlich geschützte Tonwerke“), eine **Genehmigung** und zieht dafür die „Gage“ in Form von **Vergütungen** ein.

Aufgrund eines weltweiten Netzes von Gegenseitigkeitsverträgen vertritt die GEMA das **gesamte Weltrepertoire** geschützter Musik.

Die GEMA sorgt also dafür, dass die MusikerInnen für die Aufführung, Darbietung bzw. Nutzung ihrer Werke Tantiemen erhalten.

Dies tut sie auf der Grundlage eines differenzierten **Tarifsystems**. Darüber hinaus hat sie mit größeren Vereinigungen (Kirchen, Verbänden usw.) **Gesamtverträge** abgeschlossen, die auf die spezifischen Bedürfnisse der VertragspartnerInnen eingehen.

Die GEMA unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt. Gewinne macht sie übrigens nicht: Alle Einnahmen schüttet sie nach Abzug der Verwaltungskosten an die in- und ausländischen UrheberInnen aus.

Nach dem geltenden Urheberrechtsgesetz haben die UrheberInnen das ausschließliche Recht, ihre Werke zu verwerten. Hierzu zählt u.a. das Recht, ihre Werke **öffentlich** aufzuführen, vorzuführen und wiederzugeben. Der Gesetzgeber verpflichtet denjenigen, der urheberrechtlich geschützte Musikwerke öffentlich aufführt, vorführt oder wiedergibt, die dabei in Anspruch genommenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte rechtzeitig vorher bei der GEMA zu erwerben. Eine **Auf-/Vorführung bzw. Wiedergabe** im Sinne des Urheberrechts ist **öffentlich**, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, die nicht persönlich (wie im engsten Verwandten- oder Freundeskreis) miteinander verbunden sind. Hier besteht grundsätzlich eine **Vergütungspflicht** gegenüber der GEMA. Werden die Nutzungsrechte nicht erworben, so ist die GEMA berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.

Bei der öffentlichen Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken können aber auch - neben den Vergütungsbeträgen für die GEMA - nach dem UrhG **weitere Vergütungen** für folgende **andere Verwertungsgesellschaften** anfallen:

- **Vergütungen für die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten - GVL:** Die GVL nimmt die Leistungsschutzrechte der Tonträger- und Bildtonträgerhersteller sowie der InterpretInnen wahr. Diese Rechte werden immer dann berührt, wenn die **Musiknutzung in Form von Tonträger- oder Bildtonträgermusik** erfolgt.
- **Vergütungen für die Verwertungsgesellschaft Wort - VG Wort:** Die VG Wort nimmt die Rechte der Wortautoren wahr. Dieses können sowohl Schriftsteller als auch Nachrichtensprecher, Kommentatoren, Berichterstatter etc. sein. Diese Rechte werden grundsätzlich bei der **Wiedergabe von Rundfunk- und Fernsehsendungen** berührt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um die Wiedergabe von Sendungen privater oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen handelt.

Die Rechtsgrundlage für die Vergütungsansprüche der GVL und VG Wort ist der § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (WahrnG). Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenreduzierung werden diese Vergütungen ebenfalls von der GEMA eingezogen, d.h. die **GEMA** ist von diesen beiden anderen Verwertungsgesellschaften **zum Inkasso mandatiert**. Die Vergütungsansprüche der GVL und der VG Wort werden daher in Form von **Zuschlagstarifen** auf den GEMA-Tarif berechnet.

GEMA-Regelungen für katholische Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen

Für katholische Einrichtungen der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit** bedeutet dies alles - wie für jegliche andere VeranstalterInnen auch:

Für die öffentliche Musikwiedergabe muss zunächst die Aufführungs- bzw. Nutzungsge-nehmigung der GEMA eingeholt werden. Diese erstellt dann eine Rechnung über die Vergabe der Aufführungsrechte, die vom Veranstalter zu zahlen ist.

Nach dem aktuellen **GEMA-Normaltarif** (2013, ohne Gesamtvertragsnachlass) müsste beispielsweise ein Jugendzentrum - ebenso wie alle anderen Veranstalter (z.B. Gaststätten) -

- für die **Hintergrundmusik** im Jugendcafé/-treff, Raumgröße zwischen über 133 und 200m² (incl. GVL-Zuschlag) jährlich 358,20 €
 - für ein **Live-Konzert** mit 4 € Eintritt, in einem Raum zwischen 100 und 250m² 133,60 €
- jeweils zzgl. 7% Umsatzsteuer an die GEMA entrichten.

Für den Bereich **katholischer Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen** gelten z.Z. insgesamt **drei verschiedene, nebeneinander bestehende Vertragsgrundlagen**, die Entlastungen bzgl.

- der Anmeldung von Musikveranstaltungen und
 - der Vergütung öffentlicher Musikwiedergaben
- vorsehen. Diese sind

1. Der Gesamtvertrag zwischen „**Katholischen Organisationen**“ und der GEMA von 1981 mit Geltungsbereich für die diesem Vertrag angeschlossenen katholischen Organisationen (Kolpingwerk e.V., JUGENDHAUS DÜSSELDORF e.V. als Rechtsträger des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, Kath. Deutscher Frauenbund u.a.).
2. Der Pauschalvertrag „Konzerte und Veranstaltungen“ zwischen dem **Verband der Diözesen Deutschlands** (VDD) und der GEMA von 1986 mit Geltungsbereich für alle Katholischen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihren Einrichtungen und Institutionen.
3. Der Gesamtvertrag zwischen der **Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen** (BAG OKJE e.V.) und der GEMA von 2004, in der geltenden 2006 überarbeite-

ten Fassung, mit Geltungsbereich für **alle** der BAG angeschlossenen oder nachgegliederten Einrichtungen Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII (Achstes Buch, Sozialgesetzbuch). Dieser Gesamtvertrag wurde in den Jahren 2007/2008 weiterentwickelt und durch zusätzliche Vereinbarungen mit der GEMA ergänzt.

Die Regelungen der beiden GEMA-Verträge im kirchlichen Bereich (1. und 2.) sind - in Anwendung auf unser Handlungsfeld - bzgl. der Begünstigten und bzgl. der freigestellten bzw. abgegoltenen Musikknutzung recht kompliziert. Soweit der Pauschalvertrag zwischen dem VDD und der GEMA (2.) die Abgeltung von Jugendveranstaltungen vorsieht, überschneidet er sich mit dem Gesamtvertrag zwischen „Katholischen Organisationen“ und der GEMA (1.) mit der Folge, dass derartige Jugendveranstaltungen bzw. Musikknutzungen gegenüber den dem Gesamtvertrag angeschlossenen „Katholischen Organisationen“ (1.) nicht gesondert zu berechnen sind, sondern als durch den VDD-Pauschalvertrag (2.) abgegolten gelten. In Anbetracht der Identität der Abgeltungsregelungen dieser beiden Verträge in Bezug auf die Jugendveranstaltungen der kirchlichen Einrichtungen sowie der „Katholischen Organisationen“ beschränken wir uns hier auf die wesentlichen Inhalte des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA. Auch ist der Gesamtvertrag zwischen „Katholischen Organisationen“ und der GEMA für die nordrhein-westfälischen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen weniger relevant und deshalb nur von marginaler Bedeutung.

Soweit vertraglich begünstigte Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen verschiedene, nebeneinander bestehende Verträge mit der GEMA (wie den VDD-Pauschalvertrag und den BAG-Gesamtvertrag) durch ihre Mitgliedschaft in den entsprechenden Dachorganisationen nutzen können, steht ihnen selbstverständlich die Wahl zur Nutzung des für sie günstigeren Vertrages offen.

Diese Arbeitshilfe gibt eine Übersicht zu den wichtigsten Regelungen des VDD- und des BAG-Vertrages, um den Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen einen Vergleich und die Entscheidungsfindung zu erleichtern.

Regelungen für Offene Kinder- und Jugendfreizeitstätten in Trägerschaft von katholischen Kirchengemeinden / kirchlichen Einrichtungen nach dem VDD-Pauschalvertrag mit der GEMA

Der **Verband der Diözesen Deutschlands** hat 1986 mit der GEMA einen Vertrag zur **pauschalen Abgeltung** von Musikkdarbietungen bei Konzertveranstaltungen mit Werken der ernsten Musik und bei sonstigen Veranstaltungen der Kirchengemeinden (wie z.B. Gemeindeabende, -feste u.ä., einschließlich Jugendveranstaltungen) abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde in den jeweiligen kirchlichen Amtsblättern der Erz-/Bistümer veröffentlicht. Er regelt

- die **Einwilligung** der GEMA zur öffentlichen Wiedergabe des ihrer Verwaltung unterstehenden Musikrepertoires. Die Einwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikkdarbietungen auf Ton- und Bildträger ein,
- die **Abgeltung** urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gem. § 15 Abs. 2 UrhG (Recht der öffentlichen Wiedergabe) und § 19 Abs. 2 UrhG (Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen und
- die Einräumung von **Ermäßigungen** („Vorzugssätze“) auf alle von dem Pauschalbetrag nicht abgegoltenen Musikkdarbietungen.

Der Vertrag schließt als **Begünstigte** alle Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und ihre Einrichtungen ein.

Alle Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten, Jugendheime und Jugendtreffs in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbände gehören somit zum Kreis der Begünstigten dieses Vertragswerks, ebenso die von den kirchlichen Einrichtungen und Institutionen (Orden), getragenen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen.

Nicht erfasst sind hingegen selbständige katholische Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. e.V., gGmbH) von dem Pauschalvertrag.

Nach diesem Vertrag und durch die jährliche Zahlung eines Pauschalbetrages durch den VDD sind **alle** Veranstaltungen der o.g. kirchlichen Einrichtungen/Institutionen **abgedeckt**,

- welche die **Berechtigten** als **alleinige** Veranstalter, im **eigenen** Namen und auf **eigene** Rechnung durchführen,
- und für die **weder** ein **Eintrittsgeld** oder ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird und diese **nicht mit Tanz** verbunden sind.

Die sogenannte „**Dauernutzung**“ (z.B. Wiedergabe von Tonträgern als Hintergrundmusik, Radio, TV) ist **nicht abgedeckt**.

Das Gleiche gilt für Jugendveranstaltungen der dem Gesamtvertrag zwischen „Katholischen Organisationen“ und GEMA angeschlossenen katholischen Organisationen (siehe Seite 3, Punkt 1.).

D.h.: Ein Teil der katholischen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und eine **Vielzahl der Musikdarbietungen sind nicht** von dem VDD-Pauschalvertrag erfasst bzw. **abgegolten**. Auch greifen die Bestimmungen des Vertrages nur dann, wenn die Veranstaltungen allein in der Verantwortung der begünstigten Einrichtungen durchgeführt werden, nicht bei Kooperationen. Nicht immer ist sofort offensichtlich, welches musikalische Angebot vergütungsfrei oder vergütungspflichtig ist. Eine detaillierte Übersicht hierzu findet sich in der untenstehenden Tabelle (siehe Seite 6).

Alle nicht pauschal abgegoltenen Musikdarbietungen müssen rechtzeitig bei der GEMA angemeldet werden und sind vergütungspflichtig. Abgerechnet werden sie nach den im VDD-Pauschalvertrag vereinbarten Vorzugsvergütungssätzen (Normaltarif abzüglich 20% Nachlass).

Anmeldepflicht besteht auch für bestimmte Musikveranstaltungen, die mit dem VDD-Pauschalvertrag abgegolten sind (auch hier bietet die untenstehende Tabelle Übersicht). Die Anmeldung muss rechtzeitig **vor** der **Durchführung** erfolgen. Hierfür stellt die GEMA auf Anforderung **Anmeldekarten** zur Verfügung, bzw. findet man ein Formular im Internet.

In jedem Fall muss der GEMA für **alle Live-Musik-Veranstaltungen** die genaue **Musiktitel-/Programmfolge innerhalb einer Woche nach einer Veranstaltung** der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA bekannt gegeben werden. Dies ist für die Verteilung der Tantiemen an die UrheberInnen erforderlich.

Der Vertrag gilt aufgrund seiner bisherigen jährlichen Verlängerung unverändert fort. Nur die für Unterhaltungs- und Tanzmusik im Rahmen des VDD-Pauschalvertrages festgelegten Vorzugssätze werden jährlich angepasst und in den jeweiligen aktuellen Ausgaben der kirchlichen Amtsblätter veröffentlicht.

Weitere Geltungsbereiche des VDD-Pauschalvertrages: Der Vertrag regelt darüber hinaus auch die Anmelde- und Gebührenpflicht für Video-, DVD-Nutzung und 16mm-Vorführung.

Videovorführungen und DVD-Filmvorführungen in der Öffentlichkeit: Lediglich die Vorführung von ausdrücklich zur öffentlichen Vorführung freigegebenen Filmen auf Videokassette oder DVD ist zulässig. Eine „öffentliche Vorführung“ im Sinne des Urheberrechts liegt dann vor, wenn die Vorführung für eine Mehrzahl von Personen (zwei oder mehr) bestimmt ist, die nicht persönlich miteinander verbunden sind. Eine persönliche Verbundenheit ist nach dem Gesetz praktisch nur im engsten Familien- oder Freundeskreis d.h. im **Privatbereich** gegeben. Vor jeder öffentlichen Vorführung ist die/der Vorführende/VeranstalterIn also dafür verantwortlich, dass eine entsprechende Genehmigung vorliegt. In der Regel wird diese Genehmigung durch entsprechende Aufdrucke auf der Videokassette oder DVD erteilt. Somit können nur die beim üblichen Filmverleih (z.B. Firma Atlas, Filmothek der Jugend NRW e.V., Landesfilmdienst Nordrhein-Westfalen, Bildstellen, etc.) erhältlichen Videokassetten und DVD's für öffentliche Vorführungen verwendet werden. In Videoläden etc. erworbene oder entliehene Filme dürfen **nur privat** vorgeführt werden. Dies gilt auch für die Vorführung von TV-Mitschnitten. Bei der „MPLC Filmlizenzierung GmbH“ - die frühere „VIDEMA Deutschland Filmlizenzierung GmbH“ wurde im März 2008 von der MPLC übernommen - sind Vorführlizenzen für Videofilme zu erhalten. Für die einzelnen Lizenzen ist eine Vergütung zu zahlen, die sich

nach der Anzahl der Vorführungen richtet. Die MPCL bietet aber auch günstige „Jahresschirmlicenzen“ an, die einer Einrichtung für die Dauer von 365 Tagen die unbegrenzte Nutzung aller Filme von den Studios/Produzenten, die mit MPLC zusammenarbeiten, gewährt (siehe hierzu: www.mplc-gmbh.de). Musikwiedergaben bei Vorführungen von freigegebenen Videofilmen und DVD's, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind durch den VDD-Pauschalvertrag abgegolten. Eine GEMA-Meldung ist nicht erforderlich.

16mm-Filmvorführungen: Diese sind durch den VDD-Pauschalvertrag abgegolten. Wird ein Eintrittsgeld erhoben, fallen GEMA-Gebühren an. Eine Meldung ist erforderlich. Besonderheit: Bei manchen Filmverleihern sind die GEMA-Beiträge schon in der Verleihrechnung enthalten, ohne dass extra darauf hingewiesen wird. Grundsätzlich gilt: Super-8- oder 16-mm-Filme dürfen ebenfalls nur aufgeführt werden, wenn sie ausdrücklich dafür freigegeben sind.

Grundsätzlich gilt: Die Filmverleiher und Lizenzgeber stellen ihre 16mm-Filme, Videos und DVD's für nicht-gewerbliche Zwecke zur Verfügung. Öffentliche Werbung für die Vorführung ist untersagt! Bei den Vorstellungen darf lediglich ein die tatsächlich entstandenen Kosten deckender Betrag von den Besucher/innen erhoben werden. (siehe hierzu z.B. www.filmothek-nrw.de).

Übersicht über Anmelde- und Vergütungspflicht für Musikwiedergaben in kirchlichen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Rahmen des VDD-Pauschalvertrages mit der GEMA

Veranstaltungsart	Anmeldepflicht	Gebührenpflicht	Anmerkungen
1. Party-/Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik von (Bild-)Tonträgern, ggf. mit Live-Musik-Einlagen, ohne Tanz			
- ohne Eintrittsgeld	Nein	Nein	
- mit Eintrittsgeld	Ja	Ja	
2. Disco-Veranstaltungen mit Tanz			
- ohne Eintrittsgeld	Ja	Ja	
- mit Eintrittsgeld	Ja	Ja	
3. Live-Konzerte der Unterhaltungsmusik			(1) (2)
- ohne Eintrittsgeld	Ja	Ja	
- mit Eintrittsgeld	Ja	Ja	
4. Live-Konzerte mit Werken ernster Musik	Nein	Nein	(1) (3)
5. Dauernutzungen wie „Hintergrundmusik“ in Jugendcafé, Teestube etc. ohne Tanz, Fernsehen und Radio	Ja	Ja	

Anmerkungen:

- (1) Eine **Meldung** der Musiktitel-/Programmfolge des Konzerts an die GEMA ist in jedem Fall **erforderlich**.
- (2) Bei **ausschließlicher Nutzung von nichtgeschützter Musik** bestehen naturgemäß **keine GEMA-Ansprüche**. Da die oberste Rechtsprechung in Deutschland der GEMA jedoch die Vermutung zuspricht, dass aller Wahrscheinlichkeit nach zumindest teilweise GEMA-Repertoire genutzt wird, ist der Veranstalter verpflichtet, der GEMA auch bei Nutzung von sog. „GEMA-freiem Repertoire“ eine genaue Auflistung aller genutzten Werke vorzulegen.
- (3) Selbst das Erheben von Eintrittsgeld und die Honorierung der ausübenden KünstlerInnen führt **nicht** zur Gebührenpflicht.

Regelungen nach dem Gesamtvertrag der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V. mit der GEMA

Seit dem **1.7.2004** gibt es bundesweit einen speziellen Tarif für Musikdarbietungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, den sog. „WR-OKJE-Tarif“. Grundlage ist der **Gesamtvertrag**, den die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (BAG-OKJE e.V.) und die Verwertungsgesellschaft GEMA - in Zusammenarbeit mit den Bundesministerien für Justiz und Jugend - nach jahrelanger Lobbyarbeit abgeschlossen hatte. Mit dieser auf der Grundlage des § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz getroffenen Vereinbarung soll der gesellschaftlichen Bedeutung der erzieherischen Arbeit und der außerschulischen Bildung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angemessen entsprochen und ein Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII geleistet werden.

Der mit dem Gesamtvertrag ausgehandelte „WR-OKJE-Tarif“ (siehe Anhang I) ermöglicht es seitdem allen nach SGB VIII anerkannten freien und kommunalen Trägern von Offener Kinder- und Jugendarbeit, die Mitglied in der BAG-OKJE e.V. bzw. in einer der Bundesarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Mitgliedsorganisation sind, die Vergütungspflicht für Musikwiedergaben im Regelbetrieb ihrer Einrichtung nach einem **Jahrespauschaltarif** - und nun auch für eine kürzere Laufzeit nach einem Monat- oder Vierteljahrespauschaltarif - mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion abzurechnen. Ab dem 1.7.2006 war eine einschränkende Vertragsänderung in Kraft getreten, die sich auf Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und mit Tanz (z.B. Jugenddiscos) bezieht. Weitere Neuerungen zum bisherigen „WR-OKJE-Tarif“ kamen im Sommer 2008 infolge zusätzlicher berechtigter Vergütungsansprüche der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort), deren Inkassomandat die GEMA wahrnimmt, neben den Vergütungsbeträgen für die GEMA hinzu. Außerdem wurde der WR-OKJE-Tarif um die Lizenzierung des Erwerbs von Vervielfältigungsrechten zu einem verminderten Prozentsatz in Höhe von 30% der GEMA-Wiedergaberechte ergänzt.

Der Gesamtvertrag bietet die Möglichkeit,

- die Vergütungspflicht für **Musikdarbietungen im Regelbetrieb** einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung nach einem **Jahres-, Vierteljahres- oder auch Monatspauschaltarif** abzurechnen,
- für **Musikdarbietungen, die nicht unter die Pauschale fallen**, einen **Nachlass von 20%** gegenüber dem Normaltarif zu erhalten.

Der Gesamtvertrag ist seit dem 1.7.2004 rechtskräftig. Wer heute auf dessen Grundlage einen Lizenzvertrag mit der GEMA abschließen will, aber noch in einem anderen Einzelvertrag mit der GEMA eingebunden ist, muss diesen zunächst - unter Einhaltung der vereinbarten Fristen - kündigen.

Begünstigte

Zum Kreis der **Begünstigten** gehören alle diejenigen **Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen**,

- die **Mitglied** in der **BAG OKJE e.V.** oder
- die **Mitglied** in einer der **BAG OKJE e.V.** angeschlossenen Organisationen sind.

Dazu muss die Einrichtung seitens der BAG der GEMA gemeldet sein.

Weitere Voraussetzung ist bei eigenständigen freien Trägern (e.V., gGmbH u.ä.) der **Nachweis** der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1-3 SGB VIII. Neben dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII (Kommune) sind alle Kirchengemeinden per se (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) anerkannt.

Jede Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen, die diese Voraussetzungen erfüllt und für die die Konditionen des BAG-Gesamtvertrages von Vorteil sind, kann einen individuellen „**Lizenzvertrag**“

mit der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion (Adresse siehe Seite 16) abschließen, der genau ein Jahr bzw. ein Vierteljahr oder einen Monat Gültigkeit hat.

Alle Mitgliedseinrichtungen der LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit sind also berechtigt, diesen Pauschaltarif zu nutzen und den entsprechenden Lizenzvertrag abzuschließen, da die LAG über den Landesverband „AGOT NRW“ der BAG direkt angeschlossen ist.

Anmerkung: Damit in NRW auch kommunale und andere (derzeit noch) nicht organisierte Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII die Gelegenheit zur Tarifnutzung haben, besteht für sie die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft bei der AGOT-NRW.

Vergütungssätze

Entsprechend dem BAG-Gesamtvertrag gelten **nach dem GEMA-WR-OKJE-Tarif** für jede begünstigte Einrichtung nur noch zwei pauschale **Basisvergütungssätze**.

jeweils zzgl. 7% USt.	jährlich	vierteljährlich	monatlich
1. Musikdarbietungen an bis zu 16 Tagen im Monat	150,- €	41,25 €	15,- €
2. Musikdarbietungen an mehr als 16 Tagen im Monat	200,- €	55,- €	20,- €

Diese Vergütungssätze können - bei entsprechenden Voraussetzungen - als Jahres-, Vierteljahres- oder Monatssätze in Anspruch genommen werden.

Das bedeutet, dass Einrichtungen, die nur an wenigen Monaten im Jahr Musikdarbietungen anbieten, punktgenau und damit kostengünstig abrechnen können.

Ggf. kommen zu diesen Basisvergütungssätzen für Musikknutzungen in Form von Tonträger- bzw. Bildtonträgermusik und für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe noch **zusätzliche Beiträge** für die GVL und der VG Wort hinzu (siehe Seite 10).

Abgeltungsbereich

Mit der Zahlung einer solchen Jahres-, Vierteljahres- oder Monatspauschale nach dem WR-OKJE-Tarif sind **sämtliche Musikdarbietungen** abgegolten, die

- im eigenen Namen und
- auf eigene Rechnung der Begünstigten erfolgen, und
- bei denen **kein Eintrittsgeld** oder **sonstiges Entgelt** (z.B. für ein Freigetränk) **von mehr als 5 €** erhoben wird (Sonderregelung für Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und mit Tanz siehe Seite 9).

„**Musikdarbietungen**“ umfasst **alle Musikangebote** im Regelbetrieb einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung des begünstigten Trägers: Hintergrundmusik, Discos, Partys, Live-Konzerte, Einzelveranstaltungen auch in Verbindung mit Tanz, Radio, Fernsehen, Kassetten-/Videorekorder, CD-/DVD-Player sowie Aufführung urheberrechtlich geschützter Tonwerke in Video-/Tonfilmvorführungen. Somit entfällt die bisherige Differenzierung bei der GEMA-Vergütung nach „Einzelveranstaltungen“ und „Dauernutzungen“.

Zum ständigen Einrichtungsbetrieb zählen **auch Spielmobile u.ä. bewegliche Angebote**, die regelmäßig zur Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden.

Für Musikdarbietungen, bei denen **das Eintrittsgeld** oder **sonstige Entgelt mehr als 5 €** beträgt, die also **nicht** durch die Pauschale **abgegolten** sind, räumt der Gesamtvertrag **Vorzugsvergütungssätze** ein: Es gelten hier die jeweils gültigen Vergütungssätze der GEMA, wie sie im

Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines **Gesamtvertragsnachlasses von 20%**. Diese Veranstaltungen sind spätestens drei Tage **vor** Durchführung der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden.

Dasselbe gilt für Musikdarbietungen, die

- **nicht im Rahmen des Regelbetriebes** des begünstigten Trägers (z.B. Veranstaltungen außerhalb der ständigen Einrichtung oder des ständigen beweglichen Angebotes) oder
- nicht in alleiniger Verantwortung des begünstigten Trägers, sondern **in Kooperation** mit anderen Organisationen stattfinden.

Auch hier gilt: Normaltarif abzüglich 20% Gesamtvertragsnachlass.

Benachrichtigungspflichten

Eine **vorherige Anmeldung** der durch Lizenzvertrag pauschal abgegoltenen Musikdarbietungen ist **nicht mehr erforderlich**. Wohl muss man **nach jeder Veranstaltung mit Live-Musik innerhalb einer Woche** der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA ein genaues **Musikprogramm zusenden**, weil die Programme/Musikfolgelisten für die Verteilung der Tantiemen an die UrheberInnen erforderlich sind. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Verfügung gestellt bzw. stehen im Internet bereit.

Träger mit **mehreren Einrichtungen** müssen verbindlich und korrekt diese Anzahl mit dem Umfang der monatlichen Musikdarbietung (an unter oder über 16 Tagen/Monat) melden. **Veränderungen sind ohne Aufforderung anzuzeigen**.

Sonderregelung für Jugenddiscoververanstaltungen mit Tonträgermusik

Bei **Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und mit Tanz** (z.B. Jugenddiscos) gelten besondere Regelungen. Hier darf

- das Entgelt pro BesucherIn und Veranstaltung **nicht mehr als 3 €** betragen,
- die Größe der beschallten **Fläche 200 qm nicht überschreiten**,
- der **Jahresumsatz** der Einrichtung **nicht höher als 30.000 €** sein und
- muss sich die Veranstaltung in ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richten.

Der Träger der Einrichtung muss die **Anwendung des WR-OKJE-Tarifes auf solche Veranstaltungen zusätzlich** beim Abschluss des Lizenzvertrages oder danach rechtzeitig vor der Nutzung dieser Rechte bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion **beantragen** und hierbei versichern, dass die im Tarif genannten Voraussetzungen für die Anwendung vorliegen.

Die festgelegte maximale Höhe des Jahresumsatzes (30.000 €) soll sicherstellen, dass es sich um eine nichtkommerzielle Einrichtung handelt. Bei dieser Summe werden öffentliche Zuschüsse zu Personal- oder Mietkosten nicht als Umsatz berücksichtigt. Überprüfungen der Angabe werden nur in begründeten Einzelfällen vorgenommen.

Vervielfältigungsrechte

Der Gesamtvertrag zwischen BAG-OKJE e.V. und GEMA erfasste bisher nur das öffentliche Abspielen von Original-Tonträgern. Jede Form von Kopie, Sicherheitskopie, das Kopieren auf PC und Abspielen der Musiktitel von diesem Server, das Abspielen selbst gebrannter CD's oder der Anschluss von MP3-Playern an die Anlage - all das war vom Gesamtvertrag und Tarif WR-OKJE nicht abgedeckt.

Eine weitere Verhandlung mit der GEMA führte zu dieser Lösung: Der Tarif WR-OKJE wurde 2008 um die **Lizenzierung des Erwerbs von Vervielfältigungsrechten** zu einem verminderten Prozentsatz **ergänzt**. Inhaber eines Lizenzvertrages nach dem Tarif WR-OKJE können seit 2008, **zusätzlich zum bestehenden Vertrag, für einen Prozentsatz in Höhe von 30% der GEMA-Wiederga-**

berechtete (der unverminderte Prozentsatz würde 50% der GEMA-Wiedergaberechte betragen) die **Rechte für das öffentliche Abspielen von Tonträgern mit legal kopierter Musik** (selbst gebrannte CD's, MP3-Dateien, Musikwiedergabe von einem Server usw.) **erwerben**. Hinzu kommt noch der Zuschlag für die GVL mit 10%. (siehe hierzu: Zuschlagstabelle im Anhang II).

Zuschläge auf den GEMA-Tarif WR-OKJE für die GVL und VG Wort

Bereits im Jahr 2007 hatte die GEMA begonnen, beim Abschluss bzw. bei der Verlängerung von Jahreslizenzverträgen nach dem Tarif WR-OKJE zusätzliche Beiträge für die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und der VG Wort (Verwertungsgesellschaft Wort) zu berechnen. Die hierdurch entstandenen Unklarheiten und Irritationen konnten in mehreren Verhandlungsgesprächen zwischen der BAG-OKJE und den GEMA-Generaldirektionen sowie der Rechtsabteilung der GEMA ausgeräumt werden.

Bzgl. der **öffentlichen Musikwiedergabe von Ton- und Bildtonträgern** ist der **Vergütungsanspruch** der GVL und der VG Wort gegenüber den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit **rechtlich nicht zu bestreiten**, so dass im Falle einer solchen Nutzung zusätzliche Beiträge (Zuschläge) gezahlt werden müssen.

Der Anspruch besteht hingegen **nicht** für die Wiedergabe von Live-Musik (Veranstaltungen mit Live-Musik wie Konzerte mit Musik-Bands, Orchestern etc.). Eine generelle Regelung zu diesen Vergütungsansprüchen enthielt auch der seit 2004 bestehende Gesamtvertrag zwischen BAG-OKJE und GEMA; bislang offen war aber deren Umsetzung in die Praxis. Diese Frage wurde 2008 im Verhandlungswege mit der GEMA geklärt.

Die **GEMA nimmt** seit jeher für die Verwertungsgesellschaften GVL und VG Wort **das Inkassomandat wahr**. Im Einzelnen können es **folgende Zuschläge** sein:

Basis ist jeweils der Vergütungssatz des WR-OKJE-Tarifes (150 bzw. 200 €).

Davon werden dann berechnet

- 20% für Tonträgerwiedergabe für die GVL,
- 26% für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe für die GVL,
- 26% für Bildtonträgerwiedergabe für die GVL,
- 10% für die Nutzung des Vervielfältigungsrechts für die GVL,
- 20% für Hör- bzw. Fernsehfunkwiedergabe für die VG Wort.

Eine detaillierte Übersicht gibt die **Zuschlagstabelle** im Anhang II „Tarifinformation zu den Vergütungssätzen WR-OKJE“. Diese Tabelle mit den einzelnen Zuschlagstarifen soll die Berechnung der Höhe der an die GEMA zu zahlenden Jahressummen durchschaubar machen entsprechend dem für die Einrichtung passenden Nutzungsprofil. Zur bundesweiten Umsetzung wurde vereinbart, dass die GEMA-Bezirksdirektionen eine **einzelfallabhängige Lizenzierung** vornehmen. Damit soll grundsätzlich sichergestellt werden, dass jede Einrichtung selbst über den Umfang der erforderlichen Lizenzierung gemäß ihrer Praxis der Musikenutzungen im Jugendhaus entscheidet.

GEMA-Fragebogen zur Erfassung des Nutzungsumfanges

Durch den Gesamtvertrag ist sichergestellt, dass der Zuschlag für die GVL und/oder für die VG Wort nicht pauschal (d.h. egal ob eine Nutzung vorliegt oder nicht) berechnet werden, vielmehr kann jede Einrichtung entsprechend ihrem Nutzungsprofil die Ansprüche abgelden.

Wenn also z.B. kein Radio und kein TV-Gerät in der Einrichtung genutzt wird, entfällt selbstverständlich der 26% Zuschlag für die GVL und der 20% Zuschlag für die VG Wort.

Zur korrekten **Ermittlung der Zuschläge versendet die GEMA** vor Abschluss eines neuen bzw. Verlängerung eines bestehenden Lizenzvertrages untenstehenden **Fragebogen**. Darin werden die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten abgefragt.

Der **Zuschlag je Recht** („GVL-Wiedergabe“, „VG-Wort“, „Kopierrecht“ oder „Vervielfältigung“) wird **nur einmal** erhoben. Es wird (bei Vorliegen mehrerer oder sämtlicher der verschiedenen möglichen Musikknutzungen) dann jeweils der höhere Satz berechnet. Die Zuschläge werden auch **nicht rückwirkend** geltend gemacht, sondern erst ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragsverlängerung.



Fragebogen

Ihre Kundennummer

Musiknutzungen in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Angaben zur Einrichtung

Bezeichnung

Straße

PLZ / Ort

Die Einrichtung ist an folgenden Wochentagen geöffnet:

☐ Mo

☐ Di

☐ Mi

☐ Do

☐ Fr

☐ Sa

☐ So

Ansprechpartner der Einrichtung

Funktion

Telefon

Telefax

E-Mail

Träger der Einrichtung

Anschrift des Trägers (Straße, PLZ, Ort)

Ansprechpartner beim Träger

Funktion

Telefon

Telefax

E-Mail

Wir bestätigen, dass die Einrichtung anerkannt ist als

☐ Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

☐ gemeinnützig

Bitte entsprechende Nachweise als Fotokopie oder sonstige aussagekräftige Unterlage beifügen.

Stand 9 Juni 2008

Angaben zur Musikknutzung

Wiedergabe von Hintergrundmusik

	Bezeichnung des Nutzungsraumes	Größe in qm	seit: Monat / Jahr
☐ Radio			
☐ Tonträger, ausschließlich industriell hergestellt			
☐ Tonträger in Form von gebrannten CDs, MP3, iPod, Notebook etc.			
☐ Discothekenanlage, ausschl. industriell hergestellte CDs, Vinyl			
☐ Discothekenanlage auch mit gebrannten CDs, MP3, iPod, Notebook			
☐ Fernsehgeräte			
☐ Video / DVD mit ausschließlich industriell hergestellten Bildtonträgern			
☐ mit teilweise selbst hergestellten Bildtonträgern MP4 etc.			

Veranstaltungen

Veranstaltungen, die nach den Vergütungssätzen WR-OKJE anzumelden sind *

- ☐ Veranstaltungen mit Live-Musik
- ☐ Veranstaltung mit ausschließlich industriell bespielten Tonträgern
- ☐ Veranstaltungen mit selbst hergestellten Tonträgern in Form von gebrannten CDs, MP3, iPod, Notebook etc.

Veranstaltungen, die nicht durch einen Vertrag nach den Vergütungssätzen WR-OKJE abgedeckt sind und rechtzeitig vor Stattfinden der Veranstaltung bei der GEMA lizenziert werden müssen. Bitte melden Sie diese darüber hinaus separat an (Fragebogen „Veranstaltungen“).*

- ☐ Live-Musik-Wiedergabe mit Tanz und einem Eintrittsgeld / Kostenbeitrag von mehr als 5,00 € je Veranstaltung / je Abend
- ☐ Tonträgerwiedergabe mit Tanz und einem Eintrittsgeld / Kostenbeitrag von mehr als 3,00 € je Veranstaltung / je Abend
ohne Tanz und mit Eintrittsgeld / Kostenbeitrag von mehr als 5,00 € je Veranstaltung / je Abend
- ☐ Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung andere Räume, Hallen, Open-Air etc.

Veranstaltungen, die durch einen Vertrag nach den Vergütungssätzen WR-OKJE bereits lizenziert sind

- ☐ Tonträgerwiedergabe mit Tanz

Der Antragsteller versichert durch seine untenstehende Unterschrift, dass bei den Tonträgerwiedergaben mit Tanz

- die Größe der beschallten Fläche 200 qm
- das Eintrittsgeld oder sonstige Entgelt pro Besucher und Veranstaltung 3,00 €
- der Jahresumsatz der Einrichtung 30.000,00 € (ohne öffentliche Zuschüsse im Bereich Personalkosten / Mietzuschüsse)

nicht überschreitet und sich die Veranstaltung in ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richtet.

* Mehrfachauswahl ist möglich

Ich bitte – sofern erforderlich – um Zusendung eines Angebots für einen Vertrag bzw. für eine Vertragsergänzung auf Basis des Tarifs WR OKJE.

Ort

Datum

Unterschrift

Mit der Checkliste auf der folgenden Seite, welche auf einer **Ausfüllhilfe** der BAG-OKJE beruht, soll die Abfrage zu den jeweiligen Musikknutzungen in der Einrichtung im Detail erleichtert werden. Zugleich erklärt sie den Zusammenhang zwischen Fragebogen und den GEMA-Tarifen, wie sie in der Tabelle im Anhang II (Seite 24) wieder gegeben werden.

Ausfüllhilfe

zum GEMA-Fragebogen für Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Seit Sommer 2008 befragt die GEMA-Bezirksdirektionen die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu der aktuellen Nutzung von Musik auf Ton- und Bild-Tonträgern und in Veranstaltungen. Ziel der GEMA-Umfrage ist es, den Trägern der Einrichtungen einen passenden Vertrag anzubieten oder den laufenden Vertrag dem aktuellen Nutzungsprofil anzupassen.

Im folgenden geben wir Hinweise, die beim Ausfüllen zu beachten sind.

Die Gebühren werden erst ab dem Zeitpunkt der Abfrage der GEMA fällig. Sie werden nicht rückwirkend berechnet.



Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogen

Die GEMA will diese erhobenen Daten künftig zur zentralen Kundenverwaltung nutzen. Wenn bereits eine Kundennummer von der GEMA mitgeteilt wurde, (siehe bisherige Rechnungen) dann sollte diese Nummer wegen der einfachen Zuordnung zu bisherigen Daten hier eingetragen werden.

1. **Der Tarif WR-OKJE wird für jede Einrichtung einmal pro Jahr fällig.** Daher ist für **jede** Einrichtung ein Fragebogen auszufüllen. Im Feld „Bezeichnung“ ist der Name der Einrichtung mit den dazugehörenden Adressdaten einzutragen.
2. **Die Abfrage der Wochentage der Öffnung der Einrichtung** dient der richtigen Zuordnung zu den beiden Tarifstufen des GEMA-Tarif WR-OKJE. Werden bis zu drei Nutzungen pro Woche gemeldet gilt die Tarifstufe 1 (bis zu 16 Tagen im Monat). Bei vier Nutzungstagen pro Woche und mehr, gilt die Tarifstufe 2 (mehr als 16 Tagen im Monat)
3. **Ein(e) Ansprechpartner(in) ist für jede Einrichtung** mit den aktuellen Adressdaten für die GEMA-Abwicklung zu melden. Ebenso ist der **juristisch verantwortliche Träger der Einrichtung** zu benennen, sowie der/die Beauftragte, mit der Vollmacht für die Vertragsabwicklung.
4. Im Fragebogen wird nach einer Anerkennung als "Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit" gefragt, die es so nicht gibt. Gemeint ist der Nachweis als "Freier Träger der Jugendhilfe", der Voraussetzung für **die Begünstigung durch den Tarif WR-OKJE** ist. Da öffentliche Träger (Kommunen) und Kirchen per se anerkannt sind, reicht es, wenn Kirchengemeinden die Anerkennung im Fragebogen bestätigen. Vereine, gGmbHs u.ä. müssen zudem den Nachweis nach § 75, SGB VIII (erstellt durch das örtliche Jugendamt), in Kopie anlegen. Für sie gilt entsprechendes bzgl. der Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über ihre Gemeinnützigkeit gemäß der Abgabenordnung.
5. **Die Angaben zur Musikknutzung dienen** der Berechnung der Höhe der künftigen GEMA-Zahlungen und der künftig fälligen Zuschläge für die GVL und VG-Wort.

6. Hintergrundmusik ist alles was aus Lautsprechern tönt, wenn die Einrichtung geöffnet ist, z.B. in der Cafeteria, im Spiel- oder Tanzraum, im Video- und Fernsehraum usw.
 - die günstigste Nutzung bei Hintergrundmusik ist das Abspielen von ausschließlich industriell hergestellten Tonträgern. Hierbei kommt künftig lediglich ein Zuschlag für die GVL dazu. **(siehe Tabelle: Nutzung 2.1)**
 - das Abspielen von kopierten Tonträgern führt nochmals zu einem Zuschlag für die Urheber an die GEMA für die Kopierrecht **(siehe Tabelle: Nutzung 2.2)**
 - Das gleiche gilt für die Nutzung von Video oder DVD. **(siehe Tabelle: Nutzung 3.2/3.3)**
 - Die Nutzung von Radio und/oder Fernsehgeräten führt zu einem Zuschlag der auch an die VG-Wort abgeführt wird **(siehe Tabelle - Nutzung 2.2. und 2.3)**
 - Die Angaben in den Spalten zur Fläche des Raumes und zum Zeitpunkt des Beginns der Nutzung sind für unsere Mitglieder freiwillige Angaben.
7. Veranstaltungen sind Angebote in der Einrichtung, für die in der Regel ein Eintritt erhoben wird, also Konzerte, Disco- oder Video-, DVD- oder Filmvorführungen.
 - Die günstigste Nutzung ist hier die Durchführung von Live-Konzerten mit Bands. Dafür wird auch künftig kein Zuschlag fällig. Es bleibt beim bisherigen Beitrag, wenn man auch sonst überhaupt **keine** Ton- oder Bildtonträger in der Einrichtung nutzt.
(siehe Tabelle: Nutzung 1)
 - Die Tonträgerwiedergabe bei Diskoveranstaltungen mit DJs führt zu einem Zuschlag für die GVL, wenn nur industriell hergestellte Original-Tonträger abgespielt werden.
(siehe Tabelle: Nutzung 2.1)
 - Wenn dabei aber auch kopierte Tonträger oder Bildtonträger abgespielt werden, wird ein weiterer Zuschlag an die GEMA für das Kopierrecht fällig.
(siehe Tabelle: Nutzung 2.2/2.3/3.2/3.3)

WICHTIG: Die Zuschläge für GVL und das Kopierrecht müssen aber nicht zweimal bezahlt werden. Es gilt bei mehreren Nutzungsarten immer die nächst höhere Stufe des Zuschlags. Wenn die Einrichtung Hintergrundmusik nutzt und Disco-veranstaltungen durchführt, fällt der Zuschlag für das Kopierrecht und die GVL nur einmal an. Genau so fällt der Zuschlag für die VG-Wort nur einmal an, wenn man Radio und Fernsehgeräte in der Einrichtung nutzt. Wenn DVD und VIDEO eingesetzt werden, sind in der Stufe 3.1-3.3 alle Zuschläge des Nutzungsprofils 2 eingeschlossen.

8. Veranstaltungen, die **außerhalb** der Einrichtung stattfinden oder bei denen ein höherer Eintritt erhoben wird, sind **nicht** in den begünstigten Tarif eingeschlossen. Wenn man solche Veranstaltungen durchführt, kann man dieses Nutzungsabsicht hier grundsätzlich melden. Die Pflicht zur Einzelmeldung und Abrechnung dieser Veranstaltungen entfällt dadurch jedoch nicht. Ein Nachlass in Höhe vom 20% steht aber dem begünstigten Träger nach WR-OKJE auch dafür zu.

9. **Zusatz zu Tonträgerwiedergabe mit Tanz**

Um eine Abgrenzung zu großen kommerziellen Veranstaltern zu ermöglichen, wurden die nun aufgeführten Grenzwerte (Fläche, Eintritt, Umsatz) eingeführt. Die Abgabe dieser Erklärung wird für die Mehrzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nicht zum Problem. **Bei Streitfällen zu Fragen der richtigen Tarif-Zuordnung** vermittelt die BAG-OKJE als Gesamtvertragspartner der GEMA.

Wann empfiehlt sich der Abschluss eines „Lizenzvertrages“?

Ob sich für katholische Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages (Lizenzvertrag) auf der Grundlage des BAG-Gesamtvertrages empfiehlt, muss **im Einzelfall** entschieden und ausgerechnet werden. Auf jeden Fall liegen Einrichtungen, die z.Z. jährlich mehr als die Vergütungssätze nach dem Tarif WR-OKJE an die GEMA entrichten, hiermit in der Regel besser.

Neben den möglichen finanziellen Erleichterungen entfällt nach den Konditionen des Gesamtvertrages immerhin bei Veranstaltungen und Angeboten bis 5 € (bei Jugenddiscos mit Tonträgerwiedergabe bis 3 €) auch die Anmeldepflicht (arbeitszeitliche Entlastung). Ob die Veranstaltung/das Angebot mit Tanz verbunden ist, ist unerheblich. Außerdem sind sämtliche "Dauernutzungen" (Radio, Fernsehen/Video) im Regelbetrieb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit des begünstigten Trägers enthalten. Bei einer Nutzung des Gesamtvertragstarifs entfallen somit die bisherigen Auslegungs- und Abgrenzungsprobleme bzgl. der Vergütungspflicht von Musikenutzungen.

Die untenstehende Tabelle fasst noch einmal zusammen, welche Veranstaltungen **für Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen in Trägerschaft von kath. Kirchengemeinden bzw. kirchlichen Einrichtungen** vergütungspflichtig bzw. abgegolten sind. Dabei ist für beide Verträge zu beachten: für die nicht abgegoltenen Musikangebote gilt ein Nachlass von 20% gegenüber dem regulären Normaltarif.

Vergleich der abgegoltenen Veranstaltungsarten nach VDD- und BAG-Vertrag

Veranstaltungsart		Abgegolten mit	
		VDD-Pauschalvertrag	„Lizenzvertrag“ (gem. BAG-Gesamtvertrag)
1. Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik von (Bild-)Tonträgern, ggf. mit Live-Musik-Einlagen ohne Tanz	- ohne Eintrittsgeld	Ja	Ja
	- mit Eintrittsgeld bis 5 €	Nein	Ja
	- mit Eintrittsgeld über 5 €	Nein	Nein
2. Disco-Veranstaltungen mit Tanz	- ohne Eintrittsgeld	Nein	Ja
	- mit Eintrittsgeld bis 3 €	Nein	Ja
	- mit Eintrittsgeld über 3 €	Nein	Nein
3. Live-Konzerte der Unterhaltungsmusik (egal, ob mit oder ohne Tanz)	- ohne Eintrittsgeld	Nein	Ja
	- mit Eintrittsgeld bis 5 €	Nein	Ja
	- mit Eintrittsgeld über 5 €	Nein	Nein
4. Live-Konzerte mit Werken ernster Musik	- ohne Eintrittsgeld	Ja	Ja
	- mit Eintrittsgeld bis 5 €	Ja	Ja
	- mit Eintrittsgeld über 5 €	Ja	Nein
5. Dauernutzungen wie „Hintergrundmusik“ in Jugendcafé, Teestube etc. ohne Tanz / Hörfunk, Fernsehen		Nein	Ja

Die Alternative für kleine Einrichtungen: Der „Warteraumtarif“

Für kleinere Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die **keine** oder **nur wenige** Veranstaltungen mit Discjockey oder Live-Bands durchführen, empfiehlt es sich, den so genannten

„Warteraumtarif“ der GEMA zu nutzen, der zu relativ günstigen Konditionen die Gebühren für Hintergrundmusik in der Einrichtung abdeckt (siehe unten: M-U III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe, Nr. 3). Die Anwendung dieses Tarifes auf solche Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die überwiegend nur Musikenutzungen in Form von Hintergrundmusik haben, wurde vor Jahren mit den beiden Generaldirektionen der GEMA abgesprochen. Jede zusätzliche Musikkwiedergabe oder Veranstaltung muss dann aber der GEMA einzeln gemeldet und abgerechnet werden, da dieser „Warteraumtarif“ ausschließlich eine Hintergrundmusik lizenziert. In diesen Tarif sind Filmvorführungen, TV- und Radio-Übertragungen im Hinblick auf die Musikenutzungen ebenfalls nicht eingeschlossen.

„Warteraumtarif“:

M-U III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe:

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (...)

jeweils zzgl. 7% USt.	jährlich	vierteljährlich	monatlich
bis zu 100 m ² Größe	62,80 €	17,27 €	6,28 €
über 100 m ² Größe	91,80 €	25,25 €	9,18 €

(Stand 1.1.2013)

Was man sonst noch wissen muss

- Insgesamt stellen sich die Fragestellungen rund um die GEMA-Vergütungspflicht als recht kompliziert dar. Hier hat der BAG-Gesamtvertrag entschieden Abhilfe geschaffen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich immer ein Anruf bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA.
- Anschrift der für NRW zuständigen **GEMA-Bezirksdirektion**:
GEMA-Bezirksdirektion NRW
Südwall 17-19,
44137 Dortmund
Tel.: 0231 / 57701-0
Fax: 0231 / 57701-120
E-Mail: bd-nrw@gema.de
- Auf der Internetseite der GEMA - www.gema.de - finden sich weitere Informationen sowie alle regulären Vergütungstarife und Formulare zur Meldung von Veranstaltungen.
- Alle Dachverbände bieten neben schriftlichen Arbeitshilfen auch auf ihren Homepages regelmäßig aktuelle Informationen zum Gesamtvertrag:
BAG Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.: www.offene-jugendarbeit.info
AG Offene Türen Nordrhein-Westfalen e.V. - AGOT-NRW: www.agot-nrw.de
LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW: www.lag-kath-okja-nrw.de
- Für Rückfragen zur Nutzung der hier aufgeführten Regelungen sowie zur Klärung von Anfragen bezüglich einer (passiven) Mitgliedschaft bei o.g. Dachverbänden wenden Sie sich auch gern an unsere Landesstelle:

LAG Kath. OKJA NRW
Am Kielshof 2, 51105 Köln
Tel.: 0221 / 899933 - 0 Fax: - 20
E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de

**Anhang I:
Text des Gesamtvertrages
zwischen der BAG-OKJE e.V. und der GEMA
in der Neufassung vom 1.7.2006,
Vergütungssätze WR-OKJE in der Fassung vom 1.1.2009 (Anlage)**

Gesamtvertrag

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Prof. Dr. Jürgen Becker (Vorstandssprecher), Herrn Dr. Harald Heker und Herrn Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.,
Sitz Dresden, Geschäftsstelle Stuttgart,
vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Jürgen Holzwarth (Vorsitzender) und Herrn Andreas D. Meyer (Stellvertr. Vorsitzender),
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart,

- im nachstehenden Text kurz „Bundesarbeitsgemeinschaft“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

17

Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll bei der Tarifgestaltung nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 Satz 4 UrhWG der gesellschaftlichen Bedeutung der erzieherischen Arbeit und der außerschulischen Bildung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angemessen entsprochen werden. Die Vertragsparteien wollen damit, in gegenseitiger Berücksichtigung und Anerkennung der sozialen Belange der Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie der berechtigten Belange der Werkschöpfer, einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages nach § 11 bis 13 SGB VIII leisten.

Im Ergebnis wurden die unter Ziffer 2 (2) genannten Vergütungssätze verhandelt und vereinbart.

1. Vertragshilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der GEMA beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- (2) dass die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,

- (3) dass die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GEMA in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der GEMA jeweils 2 Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GEMA-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben, usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Bundesarbeitsgemeinschaft ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GEMA bereit, der Bundesarbeitsgemeinschaft und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, insbesondere die Vergütungssätze WR-OKJE, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20% einzuräumen.
- (2) Die Vergütungssätze WR-OKJE (s. Anlage) wurden zwischen den Vertragsparteien, in Würdigung der sozialen und kulturellen Belange der offenen Kinder- und Jugendarbeit, verhandelt. Alle übrigen Tarife oder Tarifpositionen gelten als vereinbart, solange sie nicht durch neue Tarife oder Tarifpositionen ersetzt werden.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z. Zt. 7%) hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Bundesarbeitsgemeinschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Programme

Veranstalter von Live-Musik sind verpflichtet (§ 13 a Abs. 2 UhrWG), der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung mit Musikern eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderungen von der GEMA unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

4. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Musikdarbietungen, die nicht unter die Vergütungsregelung des WR-OKJE fallen, sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden:
 - a) genaue Anschrift des Trägers und des Verantwortlichen,
 - b) Träger der Veranstaltung,
 - c) Art der Veranstaltung,
 - d) Ort der Veranstaltung,
 - e) Größe des Veranstaltungsraumes in m²,
 - f) Zahl der Sitzplätze,
 - g) Höhe des Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.
- (2) Für die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

5. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

6. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Bundesarbeitsgemeinschaft kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bundesarbeitsgemeinschaft benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

7. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zurzeit mindestens EUR 4,- erhoben.

8. GVL und VG Wort

Sofern Rechte der oben genannten Verwertungsgesellschaften genutzt werden, erhöhen sich die Vergütungssätze WR-OKJE um 20% bzw. 26% für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) und um 20% für Rechnung VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort).

9. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

10. Vertragsdauer und Bestandsschutz

- (1) Der seit 1. Juli 2004 gültige Vertrag [RV 14 Nr.18 (1)] wird außer Kraft gesetzt und durch den vorliegenden Vertrag rückwirkend für die Zeit ab 01.01.2006 bis 31.12.2007 ersetzt. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.
- (2) Für die bereits vor Unterzeichnung dieses Vertrages laufenden Einzelverträge zwischen Mitgliedern und Bezirksdirektionen gelten die geänderten Vergütungssätze WR-OKJE erst ab einer entsprechenden Änderungsmitteilung durch die zuständige Bezirksdirektion.

11. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die

Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, möglichst nahe kommt.

12. Altfälle

Für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesamtvertrages vom 1. Juli 2004, RV/14 Nr. 18 (1), ersetzt durch den vorliegenden Vertrag rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2006 und befristet bis zum 31. Dezember 2007 gilt folgende Vereinbarung:

Die GEMA macht Schadenersatzansprüche nach Ziff. 5 Satz 3 nicht geltend, es sei denn, dass die Ansprüche bereits rechtshängig sind. Für diesen Fall werden sich GEMA und Begünstigter um eine gütliche Einigung bemühen.

München,
(Prof. Dr. Jürgen Becker)

Stuttgart,
Jürgen Holzwarth
Andreas D. Meyer

Anlage: Vergütungssätze WR-OKJE

Anlage Vergütungssätze WR-OKJE



20

Für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

1.1.2009 (4)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

Hinweis:

Von diesen allgemein geltenden Vergütungssätzen kommt für LAG-Mitglieder noch der 20%-Gesamtvertrags-Nachlass in Abzug. (vgl. Punkt 4. der Anlage)

I. Vergütungssätze (ID 525-526, 716, 831)

Musikwiedergaben an mehr als 16 Tagen im Monat:

Pauschalvergütungssatz je Einrichtung in €

jährlich	vierteljährlich	monatlich
250,00	68,75	25,00

Musikwiedergaben an bis zu 16 Tagen im Monat:

Pauschalvergütungssatz je Einrichtung in €

jährlich	vierteljährlich	monatlich
187,50	51,56	18,75

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), soweit diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt von mehr als EUR 5,- erhoben wird.

Begünstigte sind Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit nach den §§ 1, 11 bis 13 SGB VIII. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe im Rahmen ihres gesetzlichen / satzungsmäßigen Auftrages erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen gemäß § 7 SGB VIII an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr richten.

Begünstigte Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des vorstehenden Satzes sind die:

- a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kreise, kreisfreien Städte und aufgrund landesrechtlicher Regelung zu örtlichen Trägern bestimmte kreisangehörige Gemeinden) für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände ohne eigenes Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII, die gesetzlich oder in Abstimmung mit dem örtlichen Träger Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen, für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 und 13 SGB VIII,
- b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,
- c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionalen Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.

Die Pauschalvergütungen sind pro Einrichtung des Trägers, in denen Musikwiedergaben im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfinden, zu entrichten.

2. Umfang der Einwilligung

- 2.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 2.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 2.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf beispielbare Tonträger, Band usw.).

3. Tonträgerwiedergabe mit Tanz

Bei Tonträgerwiedergabe mit Tanz gelten die Vergütungssätze des Abschnitts I nur dann, wenn der Träger der Einrichtung ihre Anwendung unter Nachweis der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen zusätzlich beim Vertragsabschluss zum Tarif WR-OKJE bzw. danach rechtzeitig vor der Nutzung dieser Rechte schriftlich beantragt.

Der Antrag enthält die vom Antragsteller unterschriebene Versicherung, dass bei Tonträgerwiedergaben mit Tanz

- a) die Größe der beschallten Fläche 200 qm
- b) das Eintrittsgeld oder sonstige Entgelt pro Besucher und Veranstaltung 3,00 €
- c) der Jahresumsatz der Einrichtung 30.000,00 €

nicht überschreiten und sich die Veranstaltung in ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richtet.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Bestimmungen eingeräumt.

Anhang II: Zuschlagstabelle zu den Vergütungssätzen WR-OKJE

Musik durch	GEMA Wieder-gabe	GVL Wieder-gabe	VG-Wort Wieder-gabe	GEMA Vervielfältigung ^{*1)}	GVL Vervielfältigung	Bis 16 Tg. Öffnungs-tage Betrag p.a. ^{*2)}	Bis 31 Tg. Öffnungs-tage Betrag p.a. ^{*3)}
Basistarif Nutzung: 1 Live-Musik	bisher: 100% = € 150,-^{*2)} = € 200,-^{*3)}	-	-	-	-	€ 150,-	€ 200,-
Nutzung: 2 Tonträger (mit folgenden Zuschlägen)							
2.1 industriell bespielt	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	-	= € 180,-	= € 240,-
2.2 gebrannt[™]	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	+ 30% + € 45,- + € 60,-	10% + € 15,- + € 20,-	€ 240,-	€ 320,-
2.3 MP3, iPod, Notebook, etc.	100% € 150,- € 200,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	+ 30% + € 45,- + € 60,-	+ 10% + € 15,- + € 20,-	€ 240,-	€ 320,-
2.4 Radio	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	€ 219,-	€ 292,-
2.5 Fernsehen	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	+ 20% + € 30,- + € 40,-	-	-	€ 219,-	€ 292,-
Nutzung: 3 Video, DVD, Bildtonträger (mit folgenden Zuschlägen)							
3.1 industriell bespielt	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	-	-	€ 189,-	€ 252,-
3.2 gebrannt[™]	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	+ 100% + € 150,- + € 200,-	-	€ 339,-	€ 452,-
3.3 MP4, iPod, Notebook, etc.[™]	100% € 150,- € 200,-	+ 26% + € 39,- + € 52,-	-	+ 100% + € 150,- + € 200,-	-	€ 339,-	€ 452,-

^{*1)} sofern der Tonträger- oder Bildtonträger legal vervielfältigt wurde

^{*2)} 1 – 3 Öffnungstage je Woche = Tarifstufe 1 – ^{*3)} 4 – 7 Öffnungstage je Woche = Tarifstufe 2

(Stand 01.01.2009)

Norbert Hubweber ist Geschäftsführer und fachlicher Leiter,
Brigitte Kempkes Referentin bei der LAG Kath. OKJA Nordrhein-Westfalen

Herausgeber: LAG Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW, Am Kielshof 2, 51105 Köln
Fon: 0221 / 899933 - 0 Fax: 0221 / 899933 - 20 E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de